

GEBÜHRENSATZUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Pohnsdorf

inkl. 1. Änderung (ab 01.01.2016)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2003 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Pohnsdorf zu außergemeindlichen Zwecken werden von Vereinen, Verbänden, Sportvereinen und sonstigen Benutzern oder Veranstaltern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde Pohnsdorf zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig.

§ 3

Gebühren

1. Jede private Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr für die Überlassung des Veranstaltungsbereichs (Saal, Feuerwehr- bzw. Jugendraum, Küche und Sanitärbereich) beträgt 200,00 €.
2. Die Gemeindevertretung kann die Gebühren in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist vor der Benutzung an die Amtskasse des Amtes Preetz-Land zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 05.03.2003 in Kraft. Abweichend davon tritt § 3* am 01.01.2004 in Kraft.

Pohnsdorf, den 27.11.2003

(DS)

gez. Rath
Bürgermeister

* § 3 Ziff. 1 durch Beschluss vom 03.12.2015 neu gefasst (1. Änderung)